



Informationen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten?

Die Leistungen gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Leistungen für die Teilhabe an Sport, Freizeit und Kultur – hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Voraussetzung ist weiter, dass eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Wohngeld (Mietzuschuss)
- Kinderzuschlag

Welche Leistungen zur Bildung und Teilhabe können beantragt werden?

- ▶ **Ein- und mehrtägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte:**
Hier werden die tatsächlichen Kosten für schulische Pflichtveranstaltungen, z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen, **nicht** aber das Taschengeld für Ihr Kind oder Ausgaben, die im Vorfeld des Ausfluges anfallen, wie z. B. Kosten für Sportschuhe oder Badesachen.
- ▶ **Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (Schülerbeförderung):**
Dieser wird für den Besuch zur nächstgelegenen Schule gewährt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht bereits von Dritten (vorrangige Stellen) erstattet werden.
- ▶ **Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort:**
Sollte Ihr Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, dann werden die hierfür entstehenden Kosten an den jeweiligen Träger überwiesen.
- ▶ **persönlichen Schulbedarf:**
Sie erhalten pro Schulhalbjahr (August und Februar) einen pauschalen Betrag in gesetzlich festgelegter Höhe, welcher für Schulmaterial ausgezahlt wird.
- ▶ **Angemessene Lernförderung:**
Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Das ist z. B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind die Versetzung bzw. den Übertritt in eine höhere Schule erreicht. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Sollten die vorrangigen schulischen Angebote nicht ausreichen, um Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrkräfte festgestellt und auf dem Formular „Bestätigung der Schule...“ bescheinigt.
- ▶ **Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in gesetzlich festgelegter Höhe für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. In Frage kommen z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, wie Unterricht in künstlerischen Fächern, wie Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten. Unter dieses Budget fallen z. B. auch Leihgebühren für Musikinstrumente.

Wo gibt es Antragsvordrucke und weitere Informationen?

Antragsvordrucke und Informationsmaterial erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- Jobcenter Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 35a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/96685-0, Fax 08821/96685-71
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen Sozialamt, Tel.: 08821/751-1, Fax.: 08821/751-8384
E-Mail: Sozialamt@LRA-GAP.de

oder zum Download auf der Homepage des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter www.LRA-GAP.de/Formulare/Sozialamt

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind/Jugendlichen ein gesonderter Antrag** erforderlich. Lediglich Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Leistungen für den Schulbedarf automatisch, ohne dass eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist. Alle übrigen Leistungen der Bildung und Teilhabe müssen auch von Empfängern von Arbeitslosengeld II gesondert beantragt werden. Für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe ist für alle Leistungen – also auch für den Schulbedarf – eine gesonderte Beantragung erforderlich.

Die Anträge können bei folgenden Stellen angefordert und eingereicht werden:

Empfänger von Arbeitslosengeld II:	Jobcenter Garmisch-Partenkirchen Bahnhofstraße 35a, 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel.: 08821/96685-0, Fax: 08821/9668571
Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen AsylbLG:	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Sozialamt - Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel.: 08821/751-1, Fax: 08821/751-8384 E-Mail: Sozialamt@LRA-GAP.de

Hinweis:

Die Leistungen der Bildung und Teilhabe beinhalten nicht die Betreuungskosten in den Einrichtungen.

In welcher Form erhalte ich die beantragten Leistungen?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Leistungen i. d. R. nicht an Sie als Antragsteller/in selbst ausbezahlt werden, sondern sind durch Direktzahlungen an die Schule / die Kindertageseinrichtung / den Leistungsanbieter, also z. B. an den Verein oder an den Nachhilfelehrer zu erbringen. Leistungen für Klassenfahrten – insbesondere für eintägige Ausflüge – können in Ausnahmefällen an Sie selbst ausgezahlt werden.